

Erste Änderungsentgeltordnung zur Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg vom 8. Dezember 2021

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i Alternative 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg vom 21. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

Die Anlage Entgelttarif wird wie folgt geändert:

1. Im Gliederungspunkt „1. Personaleinsatz“ wird der Betrag „30,60 €“ durch den Betrag „42,20 Euro“ sowie der Betrag „59,00 €“ durch den Betrag „63,00 Euro“ ersetzt.
2. Der Gliederungspunkt „2. Fahrzeugeinsatz einschließlich Bestückung“ wird wie folgt neu gefasst:

„2. Fahrzeugeinsatz einschließlich Bestückung je Stunde

2.0	Einsatzleitung	
2.0.1	Kommandowagen KdoW	8,00 Euro
2.0.2	Einsatzleitwagen ELW 1-3	37,00 Euro
2.0.3	Einsatzleitwagen ELW 1-2	38,00 Euro

2.1	Löschzug 1	
2.1.1	Löschfahrzeug LF 10 (Reservefahrzeug)	137,00 Euro
2.1.2	Löschfahrzeug LF 10	117,00 Euro
2.1.3	Rüstwagen RW 2	165,00 Euro
2.1.4	Drehleiter mit Korb DLK 23	183,00 Euro
2.1.5	Gerätewagen GW-L1 / Lastkraftwagen LKW	49,00 Euro
2.1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	142,00 Euro

2.1.7	Mannschaftstransportfahrzeug MTF 1	14,00 Euro
2.1.8	Mannschaftstransportfahrzeug MTF 2	15,00 Euro
2.1.9	Mehrzweckfahrzeug MZF	14,00 Euro

2.2	Löschzug 2	
2.2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	144,00 Euro
2.2.2	Gerätewagen GW-U	123,00 Euro
2.2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	151,00 Euro
2.2.4	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15,00 Euro

2.3	Löschzug 3	
2.3.1	Löschfahrzeug LF 20	110,00 Euro
2.3.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	137,00 Euro
2.3.3	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	116,00 Euro

2.4	Löschzug 4	
2.4.1	Löschfahrzeug LF 10	117,00 Euro
2.4.2	Gerätewagen GW-Log / Schlauchwagen SW 2000	108,00 Euro
2.4.3	Mittleres Löschfahrzeug MLF	114,00 Euro

2.5	Löschzug 5	
2.5.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	145,00 Euro
2.5.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	16,00 Euro
2.5.3	Mittleres Löschfahrzeug MLF	115,00 Euro“

3. Im Gliederungspunkt „4. Abnahme/Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen oder Feuerwehrschränken“ wird der Betrag „30,60 €“ durch den Betrag „42,20 Euro“ sowie der Betrag „91,80 €“ durch den Betrag „126,60 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 8. Dezember 2021

gez.
Michael Stock
Bürgermeister